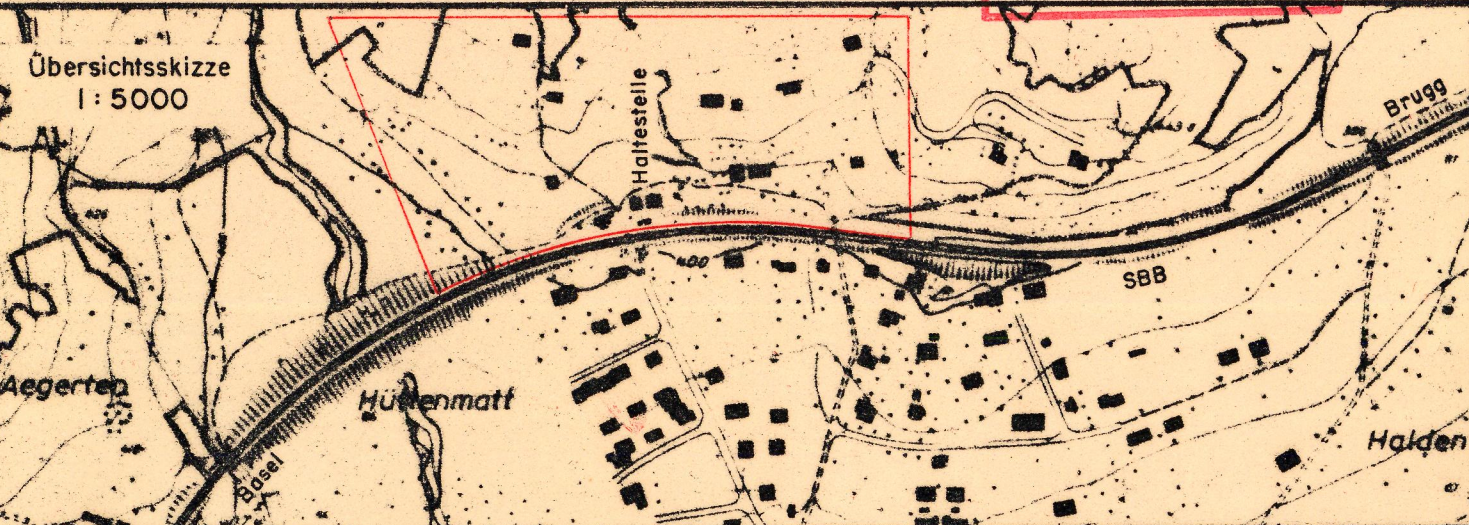


Kommunaler Überbauungsplan

Teilüberbauungsplan Schynhalde - Deckerhübel

Baulinienplan 1:1000

VP



|                                                                    |                                         |                                                 |             |              |                   |                       |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------|-------------|--------------|-------------------|-----------------------|
| Verfasser:<br>Ingenieurbüro<br>Schalcher + Gerber<br>5200 Windisch | Datum<br>8.8.77                         | Entw.<br>Bu.                                    | Gez.<br>HR. | Gepr.<br>Bu. | Grösse<br>30 x 90 | Plan Nr.<br>2328 - 2b |
|                                                                    | Ersetzt Plan<br>vom: 18.6.76 Nr. 2328-2 | Überholt durch Plan<br>vom: 10.9.76 Nr. 2328-2a |             |              |                   |                       |

Öffentliche Planaufgabe vom: 15. November 1976 bis: 15. Dezember 1976

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am: 27. April 1977

Der Gemeindeammann: *[Signature]* Der Gemeindegemeinder: *[Signature]*

Genehmigungsvermerk:  
Vom Grosse Rat genehmigt  
Aarau, den 7. März 1978  
Im Auftrage des Grossen Rates  
Der Statthalter:  
In Vertretung

RRB. Nr.: 343

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien  
Aufzuhebende Baulinien  
Aufzuhebende Strassenlinien  
Zu genehmigende Baulinien  
Zu genehmigende Strassenlinien  
Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen  
Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen  
Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen  
Sichtzone  
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.80m-3.00m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen

- Absolute Anliegerfreiheit  
Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.  
- Kurzfristige Uebergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit  
Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckenfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.  
- Langfristige Uebergangslösung bis zur Anliegerfreiheit  
Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS  
Hauptverkehrsstrasse HVS  
Sammelstrasse SS  
Erschliessungsstrasse ES  
Bestehende Wege  
Gehweg  
Radweg  
Seitenfreiheit und Verkehrsteiler  
Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplatz  
Bepflanzte Flächen, Grünstreifen  
Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

- G.R. Datum blau
- G.R. Datum blau
- blau
- rot
- rot
- rot
- rot
- orange
- schwarz
- hellblau
- braun
- grün
- grün
- karmis
- zinnober
- orange
- gelb
- dunkelgrau
- violett
- lila
- hellgrau
- feldgrau
- grün

